

Berlin, im September 2008
Stellungnahme Nr. 52/2008
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den
Versicherungsrechtsausschuss
zum
Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen
bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)
Bundesrats-Drucksache 633/08 vom 29.08.2008

Mitglieder des Versicherungsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Knut Höra, Frankfurt (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Beate Boudon, Köln (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Dr. Friedrich Bultmann, Berlin
Rechtsanwältin Sabine Feller, LL.M., München
Rechtsanwalt Dr. Hartmut Lübbert, M. C. L., Freiburg
Rechtsanwalt Arno Schubach, Koblenz (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hermann Schünemann, Celle
Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg, Düsseldorf

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl, Berlin

Verteiler:

- An die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Bundesrats
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium der Justiz
- Professor Dr. Günter Hirsch, Ombudsmann für Versicherungen
- Bundesverband freier Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorstand des DAV
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- NJW
- VersR
- Recht und Schaden
- Spektrum Versicherungsrecht
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

Einleitung:

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG), BR-Drucksache 633/08 beinhaltet in § 18 Regelungen zu genetischen Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

II.

Zu § 18 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs

Der DAV begrüßt die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, dass der Versicherer bei Vertragsschluss nicht nur keine Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, sondern auch die Ergebnisse oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen nicht erfragen sowie diese nicht entgegennehmen oder verwenden darf.

Der DAV hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzesentwurfes, die es Versicherern ermöglicht, uneingeschränkt genetische Untersuchungen oder Analysen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits durchgeführter Untersuchungen zu verlangen, wenn gewisse Versicherungssummen überschritten sind. Dies würde den Versicherern in diesen Bereichen erlauben, eine Risikoselektion allein aufgrund genetischer Disposition vorzunehmen, welche dem Versicherungsgedanken zuwider läuft. Die Risikoprüfung beim Abschluss von Personenversicherungen dient dem Zweck, bereits bestehende Krankheiten und Gebrechen zu bewerten und entsprechend einen Versicherungsantrag anzunehmen, abzulehnen oder mit Einschränkungen anzunehmen. Der DAV hält es für zu weitgehend, wenn der Versicherer nun bereits bloße genetische Dispositionen und Erkrankungswahrscheinlichkeiten zum Maßstab seiner Entscheidung machen kann. Hierdurch kann der Zugang zu günstigem Versicherungsschutz für in keiner Weise erkrankte Personen unnötig erschwert werden, allein weil ihre genetische Disposition eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie erkranken können.

Zudem bereitet die Anwendung der Regelung in der vorgeschlagenen Fassung praktische Schwierigkeiten. So ist zum Beispiel in der Lebensversicherung üblich, für den Fall eines unfallbedingten Todes eine Verdoppelung der Versicherungssumme zu vereinbaren. Problematisch wird dies, wenn z. B. für den Todesfall eine Leistung in Höhe von EUR 200.000,00, für den Unfalltod aber eine solche in Höhe von EUR 400.000,00 vereinbart wird. Damit ist die Grenze des § 18 Absatz 1 S. 2 des Gesetzesentwurfes formal überschritten, jedoch haben gentechnische Erkenntnisse für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unfalltodes überhaupt keine Bedeutung. Letztlich könnten Versicherer durch geschickte Produktgestaltung mit erhöhten Leistungen für besondere, eng begrenzte Versicherungsfälle gentechnische Untersuchungen auch für Verträge ermöglichen, in denen das grundsätzliche Todesfallrisiko nur mit einem erheblich unter dem Grenzwert liegenden Betrag abgesichert ist.

Auch bezieht sich die Regelung auf den Abschluss des konkret anstehenden Vertrages mit der Folge, dass sie nicht eingreifen würde, wenn der Versicherungsnehmer zur Vermeidung entsprechender Untersuchungen eine entsprechend hohe Absicherung auf mehrere Versicherungsverträge verteilt, die jeweils die Grenzwerte unterschreiten.

Der DAV regt deshalb an, die Regelung des § 18 Absatz 1 S. 2 des Gesetzesentwurfes ersatzlos zu streichen. § 19 VVG 2008 mit den sich aus der Norm ergebenden Rechtsfolgen schützt den Versicherer hinreichend.

II.

Zu § 18 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes

Die Überlegung des Gesetzgebers, dass Vorerkrankungen und Erkrankungen im Rahmen der §§ 19 ff. VVG anzuzeigen sind, auch wenn ihre Diagnose auf genetischen Untersuchungen oder Analysen beruht, ist grundsätzlich zutreffend. Der DAV hat allerdings Bedenken, dass im Einzelfall gerade bei Ergebnissen genetischer Untersuchungen und Analysen die Abgrenzung schwierig ist, ab wann die dem Versicherungsnehmer anzulastende Grenze zur Vorerkrankung und Erkrankung überschritten ist. Grundsätzlich gilt im privaten Versicherungsrecht jeder pathologische, d.h. von der Norm abweichende Befund als Krankheit bzw. Erkrankung, so dass § 18 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes als Spezialregelung bereits die Pflicht zur Angabe auch durch genetische Untersuchungen und Analysen gewonnener Ergebnisse begründet, wenn weder Beschwerden noch Behandlungsbedürftigkeit vorliegen und für den Versicherungsnehmer auch nicht absehbar ist, dass solche während der Versicherungsdauer auf das zu versichernde Risiko Einfluss haben könnten. Dies würde dazu führen, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – in vielen Fällen eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht. Der DAV empfiehlt daher, die vorgesehene Re-

gelung in § 18 Absatz 2 um das Erfordernis der dem Versicherungsnehmer bekannten bzw. erkennbaren Behandlungsbedürftigkeit oder alternativ bekanntem oder erkennbarem Einfluss auf das von dem Versicherer zu übernehmende Risiko wie folgt zu ergänzen:

„Vorerkrankungen und Erkrankungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur anzuzeigen, wenn nach dem dem Versicherungsnehmer zuzurechnendem medizinischem Befund eine Behandlungsbedürftigkeit oder ein ihm erkennbarer Einfluss auf das zu übernehmende Risiko besteht; insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.“